

Aktenzeichen: 10 AZR 393/95

Bundesarbeitsgericht 10. Senat

Anerkenntnisurteil vom 10. April 1996
- 10 AZR 393/95 -

I. Arbeitsgericht
Köln

Urteile vom 24. Aug. 1993 - 4 Ca 804/93 -
und vom 2. Sept. 1993 - 6 Ca 806/93 -

II. Landesarbeitsgericht
Köln

Urteil vom 25. Januar 1995
- 2 Sa 128/94 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Anerkenntnisurteil ohne mündliche Verhandlung

☐ Gesetz:
ZPO § 307 Abs. 1, § 128 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

10 AZR 393/95

2 Sa 128/94 Köln

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
10. April 1996

Anerkenntnisurteil

Susdorf,
Reg.-Sekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 10. April 1996 gemäß § 128 Abs. 2 ZPO durch den Vorsitzenden Richter Dr.h.c. Matthes, die Richter Prof. Dr. Jobs und Hauck sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. Brose und die ehrenamtliche Richterin Tirre für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 25. Januar 1995 - 2 Sa 128/94 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung der Kläger werden die Urteile des Arbeitsgerichts Köln vom 24. August 1993 - 4 Ca 804/93 - und vom 2. September 1993 - 6 Ca 806/93 - abgeändert.
3. Die Beklagte wird verurteilt,
an den Kläger zu 1)
 1. DM 1.200,00 brutto nebst 4 % Zinsen aus dem sich ergebenden Nettobetrag seit 6. Februar 1993,
 2. weitere DM 900,00 brutto nebst 4 % Zinsen aus dem sich ergebenden Nettobetrag seit Zustellung des Schriftsatzes vom 6. Juli 1993 sowie
 3. monatlich ab Juli 1993 eine Zulage in Höhe von DM 100,00 brutto an den Kläger zu zahlen.
an den Kläger zu 2)
 1. DM 1.500,00 brutto nebst 4 % Zinsen aus dem sich ergebenden Nettobetrag seit Rechtshängigkeit,
 2. DM 800,00 brutto nebst 4 % Zinsen aus dem sich ergebenden Nettobetrag seit Zustellung des Schriftsatzes vom 11. August 1993,
 3. DM 700,00 brutto nebst 4 % Zinsen aus dem sich ergebenden Nettobetrag seit Zustellung des Berufungsschriftsatzes sowie
 4. monatlich ab April 1994 eine Zulage in Höhe von DM 100,00 brutto zu zahlen.



4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

G r ü n d e :

I. Die Kläger haben die im Tenor bezeichneten Ansprüche geltend gemacht. Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Ansprüche abgewiesen. Die Kläger verfolgen mit der Revision ihre Ansprüche weiter. Im Revisionsverfahren hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 27. März 1996 die Ansprüche anerkannt. Die Kläger haben mit Schriftsatz vom 2. April 1996 den Erlass eines Anerkenntnisurteils beantragt. Beide Parteien haben einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zugestimmt.

II. Die Beklagte war damit gemäß § 307 Abs. 1 ZPO dem anerkenntnisgemäß ohne weitere Sachprüfung zur Zahlung zu verurteilen. Die Kosten des Rechtsstreits waren ihr gemäß § 91 ZPO aufzuerlegen.

Die Entscheidung konnte nach Erklärung des Anerkenntnisses im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO ohne mündliche Verhandlung ergehen (vgl. BAG Anerkenntnisurteil vom 24. Februar 1994 - 6 AZR 266/93 -, n.v.; Thomas/Putzo, ZPO, 19. Aufl., § 307 Rz 4).

Matthes

Dr. Jobs

Hauck

Brose

Tirre





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
(mobile App)

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)